

STATUTEN des Vereins PROJEKT INTEGRATIONSHAUS

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Projekt Integrationshaus“
Unter „Integrationshaus“ wird eine Einrichtung verstanden, in welcher Menschen Hilfe zur Eingliederung in die Gesellschaft geboten wird.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf das Gebiet der Gemeinde Wien. Der Verein strebt die Teilnahme an grenzüberschreitenden Kooperationen und internationalen Projekten, soweit sie dem Vereinszweck dienen, an.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a. die Integration von Menschen in die Gesellschaft ohne Ansehen ihres Geschlechts oder ihrer jeweiligen politischen, nationalen, religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit unter Wahrung ihrer kulturellen Identität.
- b. das humanitäre (mildtätige) Engagement für den Schutz von Asylwerber*innen und anderen Flüchtlingen, für die Vertretung ihrer Bedürfnisse und Interessen unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit besonders hohem Betreuungsbedarf (traumatisierte, alleinerziehende, unbegleitete minderjährige, ältere, chronisch kranke und behinderte Asylwerber*innen und Flüchtlinge);
- c. die Förderung der Mehrsprachigkeit sowie der Migrant*innenkultur in Österreich und Europa, insbesondere in der EU.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Ideelle Tätigkeiten:
 - a. Der Verein, dessen Tätigkeit humanitär (mildtätig) und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, betreut und führt Integrationshäuser sowie Beratungseinrichtungen für Asylwerber*innen, Flüchtlinge, andere Migrant*innen und auch österreichische Staatsbürger*innen, und stellt interne und externe betreute Unterkünfte zur Verfügung. Diese Tätigkeit umfasst die innere Organisation und Verwaltung der Integrationshäuser, die als Übergangswohnheime, eingebettet in den Rahmen eines integrativen Projektzentrums, geführt werden. Asylwerber*innen, Flüchtlinge und Migrant*innen, die besonders schutzbedürftig sind (Traumatisierte, unbegleitete Minderjährige, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Schwangere, Personen, die Folter, Vergewaltigung und sonstige schwere Formen psychischer, physischer und sexueller Gewalt erlitten haben), erhalten intensive psychosoziale Betreuung und Beratung. Den Bewohner*innen der Integrationshäuser, aber auch anderen Interessierten, werden Schulungen sowie Beratung auf verschiedenen relevanten Gebieten (z.B. Arbeitsmarkt, Unterstützung bei Behördenwegen etc.) angeboten.
 - b. Innerhalb der Integrationshäuser organisiert und verwaltet der Verein auch sozialpädagogische Wohngemeinschaften für minderjährige Fremde und minderjährige österreichische Staatsbürger*innen in der Regel bis zu ihrer Volljährigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (zuvor: Jugendwohlfahrt) sowie andere Formen intensiv betreuter Wohnprojekte.
 - c. Der Verein betreibt eine ambulante Beratungsstelle für Asylwerber*innen und Flüchtlinge, die vorwiegend privat untergebracht sind, sowie eine angeschlossene Rechtsberatungsstelle.
 - d. Insbesondere werden auch spezifische Beratungs- und Intensivbetreuungsprojekte für Flüchtlingskinder angeboten.
 - e. Der Verein organisiert für Personen aus der Zielgruppe Beschäftigungsmöglichkeiten und führt spezifische Bildungsangebote für die Zielgruppe, wie z.B. Spracherwerbsmaßnahmen, arbeitsmarktorientierte Maßnahmen, Ausbildungsberatung, Lernförderung sowie interkulturelle Bildungsprojekte durch.
 - f. Der Verein entwickelt modellhafte innovative Projekte zur Förderung und Integration von Personen der Zielgruppe, zur Förderung und Unterstützung von Gender Mainstreaming einerseits und von Diversität auf verschiedenen Ebenen sowie die Weitergabe und Verbreitung von Expert*innenwissen andererseits.
 - g. Der Verein fördert die interkulturelle Arbeit durch ein in die Praxis umgesetztes mehrsprachiges Beratungs- und Betreuungskonzept. Interkulturelle Arbeit wird insbesondere auch in Form von Schulungsangeboten für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Multiplikator*innen geleistet, weiters durch die Entwicklung und Umsetzung interkultureller Kommunikationsmodelle. Der Verein unterstützt Asylwerber*innen, Flüchtlinge und Migrant*innen in Fällen von Diskriminierung, Ausgrenzung und Rassismus.

- h. Der Verein führt Projekte zur Förderung von Mehrsprachigkeit, Empowermentprozessen und Migrant*innenkultur durch.
 - i. Der Verein beteiligt sich an der Zusammenarbeit in Netzwerken und geht Kooperationen mit anderen Vereinen, Behörden, Organisationen und Gesellschaften ein, die dieselben oder ähnliche humanitäre Ziele verfolgen. Besonderes Augenmerk bei der Vereinstätigkeit wird dem Aufbau von bzw. der Teilnahme an nationalen und internationalen Netzwerken, Forschungsprogrammen, dem Erfahrungsaustausch, der Entwicklungsarbeit, der Verbreitung von Modellprojekten, sowie der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Zielgruppe gewidmet.
 - j. Weitere ideelle Tätigkeiten sind:
 - o die Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, geselligen Zusammenkünften, Symposien und Kulturveranstaltungen;
 - o die Herausgabe von mehrsprachigen Informationsbroschüren, wissenschaftlichen Dokumentationen, Projekt- und Forschungsberichten, Zeitungen und Zeitschriften;
 - o die Entwicklung und Durchführung von integrationsfördernden Projekten,
 - o die Organisation und Durchführung mehrsprachiger Kinderbetreuungsprojekte,
 - o die Unterstützung der Bewohner*innen der Integrationshäuser bei der Einrichtung kleiner Gewerbebetriebe;
 - o die Bereitstellung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen für Personen, die Berufe im Betreuungssektor anstreben;
- (2) Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:
Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Förderungen, Kostenersätze, Spenden, Kursgebühren, Sponsor*innengelder, Pat*innenschaften, Vermächtnisse, Erlöse aus Benefiz-Veranstaltungen, Sammlungen, sonstige Zuwendungen und sonstige Einnahmen aus der ideellen Tätigkeit des Vereins.
- (3) Der Verein darf sich an Kapital- und/oder Personengesellschaften, insbesondere, soweit diese humanitär und gemeinnützig sind und dieselben oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen sowie insoweit die Beteiligung mit den Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Bundesabgabenordnung im Einklang steht, beteiligen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und beteiligen sich nicht an der Vereinsarbeit.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische sowie juristische Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Vorsitzende des Vereins können wegen ihrer Verdienste zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern muss der Beschluss des Vorstands einstimmig erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zur bzw. zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit –, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30.Juni und 31.Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder der Bezeichnung „Ehrenvorsitzende“ bzw. „Ehrenvorsitzender“ kann aus den in Punkt 6.4. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung und zwar binnen 4 Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
- (4) Die Ehrenvorsitzende bzw. der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand. §11 Abs. 10 dieser Statuten ist auch auf die Ehrenvorsitzende bzw. den Ehrenvorsitzenden anwendbar.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Einberufung der Mitgliederversammlung durch 10% der Mitglieder erfolgen.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich – soweit in § 10 nicht anders geregelt – nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende, [zuvor: in dessen/deren] im Falle einer Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie der Bezeichnung „Ehrenvorsitzende“ bzw. „Ehrenvorsitzender“,
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- h) Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, und 3 bis 15 [zuvor: 11] weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an ihre bzw. seine [zuvor: seine] Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers hat einstimmig zu erfolgen.
- (7) Den Vorsitz führt die bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer bzw. seiner Funktion entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- (11) Der Vorstand hat das Recht, wählbare Mitglieder für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Derart kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Verein wird nach außen von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen und dieser Person die kollektive Zeichnungsbefugnis gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter der Geschäftsführung [zuvor: einem/einer Geschäftsführer-Stellvertreter/in] einräumen.
- (3) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Einstellung und Kündigung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Integrationshäuser,
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - f) Zustimmung zur Aufnahme von Arbeitnehmer*innen durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.
 - g) Bestellung der Vereinssekretärin bzw. des Vereinssekretärs
- (4) Die bzw. der Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand. Ein weiteres Vorstandsmitglied führt die Protokolle in Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand beschließt zur Verteilung der ihm und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zukommenden Aufgaben eine Geschäftsordnung.

§ 13 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist beim Verein angestellt. [zuvor: Angestellte/r des Vereins]. Die Begründung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die organisatorische Leitung der Integrationshäuser und [zuvor: Der/die Geschäftsführer/in] ist vom Vorstand mit den hierfür erforderlichen Vollmachten auszustatten.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Richtlinien des Vorstandes, seine Weisungen und die einschlägigen Mitgliederversammlungsbeschlüsse zu befolgen und [zuvor: Der/die Geschäftsführer/in] ist weiters verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und einen Bericht abzugeben.
- (4) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Angestellten des Vereins eine oder mehrere Personen zu Stellvertreter*innen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers [zuvor: der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers] ernennen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer*innen

- (1) Je zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in [zuvor: Schiedsrichter] schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen [zuvor: Schiedsrichter] binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit der in § 9 Abs. 8 festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Hauptversammlung über die Verwendung eines eventuellen, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens zu entscheiden. Dieses muss wieder einer humanitären (mildtätigen) Organisation zufließen, die ihrerseits verpflichtet ist, das Restvermögen für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne § 4a Z 3 EStG zu verwenden. Auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes bzw. bei Auflösung/Aufhebung der Körperschaft ist das Vereinsvermögen ausschließlich für einen abgabenrechtlich begünstigten Zweck im Sinne des § 4a Z 3 EStG zu verwenden.